

die Gefahr außerordentlich nahe liege, daß die Hoffnung auf den künftigen Erbschaftserwerb von unsoliden Geldgebern zum Gegenstande bedenklicher, namentlich wucherischer Geschäfte gemacht werde. Solche Geschäfte würden unterbleiben oder wenigstens auf ein erheblich geringeres Maß zurückgeführt werden, wenn die Gläubiger damit rechnen müßten, daß der Schuldner die Erbschaft eventuell zu Gunsten seiner Verwandten ausschlage. Man könne auch nicht einwenden, der Gesetzgeber befördere damit eine vorsätzliche Benachtheiligung der Gläubiger. Niemand solle die Hoffnung auf einen künftigen Erbschaftserwerb des Schuldners zur Grundlage einer Kreditgewährung machen; es könne also auch nicht von einer Benachtheiligung die Rede sein, wenn die Hoffnung vereitelt werde. Der Antrag gewähre dem Schuldner, welcher sonst vielleicht rettungslos verloren wäre, die Möglichkeit, der Erbschaft zu Gunsten seiner Verwandten zu entsagen und auf diese Weise sein Schicksal in finanzieller Beziehung in die Hand seiner Familie zu legen. Auf dem gleichen Gedanken beruhe auch das Institut der exheredatio bona mente und die Ausgestaltung, welche dieses Institut nunmehr erhalten habe. Endlich entspreche es aber auch einzig und allein der ethischen Seite des erbrechtlichen Verhältnisses, wenn der Erbe in der Freiheit, eine ihm angefallene Erbschaft auszuschlagen, nicht beschränkt werde.

Die Komm. nahm die Anträge an. Maßgebend war namentlich, es sei wie bisher so auch hier der Standpunkt festzuhalten, daß die Erbschaft erst mit der Annahme ein wirklicher Bestandtheil des Vermögens des Erben wird.

383. (C. 7695 bis 7726.)

§. 2045.
Erb-
unwürdigkeit.

I. Die Komm. trat in die Berathung des zweiten Titels ein, welcher von der Erbwürdigkeit handelt.

Zu §. 2045 lagen die Anträge vor:

1. die Vorschrift zu fassen:

Erbunwürdig ist:

1. wer vorsätzlich und widerrechtlich den Erblasser getödtet oder zu tödten versucht hat;
2. wer vorsätzlich und widerrechtlich den Erblasser verhindert hat, eine Verfügung von Todeswegen zu errichten oder aufzuheben;
3. wer durch arglistige Täuschung oder durch Drohung widerrechtlich den Erblasser bestimmt hat, eine Verfügung von Todeswegen zu errichten oder aufzuheben;
4. wie im Entw.

2. folgende Fassung zu beschließen:

Erbunwürdig ist:

1. wer den Erblasser widerrechtlich und vorsätzlich getödtet oder zu tödten versucht hat;
2. wer den Erblasser widerrechtlich und vorsätzlich, insbesondere durch Drohung oder arglistige Täuschung, an der Errichtung oder der Aufhebung einer Verfügung von Todeswegen ge-

hindert oder zur Errichtung oder Aufhebung einer solchen Verfügung bestimmt hat;

3. wie Nr. 4 des Entw.

3. a) der Nr. 1 im Antrag 1 hinzuzufügen:

oder wer wegen eines gegen den Erblasser begangenen Verbrechens zu Zuchthausstrafe verurtheilt worden ist; ist wegen des Zusammentreffens mit einer anderen strafbaren Handlung auf eine Gesamtstrafe erkannt, so ist die für das Verbrechen verwirkte Einzelstrafe maßgebend;

b) die Nr. 3 mit der Nr. 4 dahin zu verbinden:

wer durch arglistige Täuschung oder durch Drohung den Erblasser widerrechtlich bestimmt hat, eine Verfügung von Todeswegen nach den Vorschriften der §§. 1934, 1935 aufzuheben, oder wer in Ansehung u. s. w.

Die Erbunwürdigkeit tritt, unbeschadet der Nr. 1, nicht ein, wenn der Erblasser eine andere Verfügung von Todeswegen getroffen hat, durch welche die aufgehobene Verfügung unwirksam geworden sein würde, oder die Verfügung, in Ansehung deren die strafbare Handlung begangen ist, aufgehoben hat.

und zum Erfasse des übrigen Theiles der Nr. 3 als §. 1779 a folgende Vorschrift aufzunehmen:

Ist der Erblasser durch arglistige Täuschung oder durch Drohung widerrechtlich bestimmt worden, eine letztwillige Verfügung zu treffen, so sind die in derselben enthaltenen Anordnungen zu Gunsten desjenigen, von welchem die Täuschung oder die Drohung ausgegangen ist, anfechtbar, soweit nicht anzunehmen ist, daß der Erblasser sie auch bei Kenntniß der Sachlage oder ohne die Drohung getroffen haben würde.

A. Die Berathung beschränkte sich zunächst auf die Nr. 1 des §. 2045.

Prinzip.

Dabei wurde zugleich das Prinzip der Erbunwürdigkeit erörtert.

Nach den Mot. V S. 517 ist der Grund der Erbunwürdigkeit darin zu finden, daß der Erbunwürdige den Erblasser hinderte, von seiner Testirfreiheit Gebrauch zu machen, oder daß er nach dem Tode des Erblassers einen hindernden Einfluß auf die Feststellung des Willens des Erblassers ausübte. Prinzipiell auf dem gleichen Standpunkte steht der Antrag 2. Dem Antrag 1 liegt die Auffassung zu Grunde, daß zwei Kategorien von Erbunwürdigkeitsfällen zu unterscheiden seien. Die eine umfasse die Verfehlungen gegen das Leben des Erblassers, die zweite die gegen seine Testirfreiheit und die Feststellung seines letzten Willens gerichteten Handlungen. Nach dem Antrage 3 handelt es sich bei der Erbunwürdigkeit nicht um einen Schutz der Testirfreiheit, sondern um eine Ergänzung der Vorschriften über die Anfechtung letztwilliger Verfügungen und die Pflichttheilsentziehung.

Diesen verschiedenen Ausgangspunkten entsprechend sind auch die Erbunwürdigkeitsgründe verschieden bestimmt.

In der Nr. 1 ist als erbunwürdig bezeichnet, wer aus Vorsatz den Erblasser widerrechtlich getödtet oder bis zu dessen Tode in einen Zustand versetzt

hat, durch den derselbe zur Errichtung einer letztwilligen Verfügung unfähig wurde. In den Anträgen 1 und 2 ist dieser Erbunwürdigkeitsgrund einerseits erweitert, indem auch der Versuch der Tödtung hereingezogen wird, andererseits eingeschränkt, indem der zweite Theil der Nr. 1 des Entw. weggelassen ist. Nach dem Antrage 3 ist erbunwürdig, wer den Erblasser getödtet oder zu tödten versucht oder gegen ihn ein mit Zuchthausstrafe bestraftes Verbrechen verübt hat.

Die Mehrheit stellte zunächst den Tödtungsversuch der vollendeten Tödtung gleich und nahm dann unter Ablehnung der vom Antrage 3 vorgeschlagenen Erweiterung die so abgeänderte Nr. 1 des Entw. an. Die übrigen Anträge waren damit erledigt.

Die Gründe waren:

Wäre der Standpunkt der Mot., die Erbunwürdigkeit auf eine Beeinträchtigung der Testirfreiheit zurückzuführen, richtig, so dürfte die Tödtung Erbunwürdigkeit dann nicht zur Folge haben, wenn der Thäter nicht die Absicht gehabt habe, in die Testirfreiheit des Erblassers einzugreifen, oder wenn der Erblasser wegen Geisteskrankheit oder weil er sich durch einen Erbvertrag oder ein gegenseitiges Testament gebunden hatte, an der Errichtung eines Testaments überhaupt gehindert gewesen sei. Auch könnte nach dem Principe der Mot. die Erbunwürdigkeit dann nicht eintreten, wenn der Erblasser nach der gegen ihn verübten That noch Zeit und Gelegenheit gehabt hatte, ein Testament, etwa vor dem Gemeindevorsteher, zu errichten.

Der Antrag 1 erblicke nun den Grund der Erbunwürdigkeit im Falle der Tödtung des Erblassers in dem Sage, daß blutige Hand kein Erbe nehmen solle. Durch die Tödtung habe der Thäter jedes Band zwischen sich und dem Erblasser zerrissen. Es widerstreite dem Rechtsbewußtsein des Volkes, daß der Mörder das Vermögen seines Opfers solle nehmen dürfen. Dementsprechend unterscheide der Antrag 1 zwei Arten von Erbunwürdigkeitsfällen, solche, welche zur Strafe eintreten und in Verfehlungen gegen das Leben des Erblassers beständen, und solche, welche sich gegen die Testirfreiheit und die Feststellung des letzten Willens richteten. Allein der Standpunkt, daß das Verbrechen als solches den Grund der Erbunwürdigkeit bilde, trage viel weiter als vom Antrag 1 angenommen sei; er führe insbesondere nicht zur bloßen Anfechtung, sondern zur Indignität des röm. Rechtes und zum Eintritte des Fiskus. Das seien jedoch Konsequenzen, welche der Antrag 1 selbst nicht wolle. Abgesehen davon habe man bisher immer möglichst vermieden, eine Privatstrafe eintreten zu lassen. Der wahre Grund der Erbunwürdigkeit sei der, daß der Wille des Erblassers nicht zum Ausdruck gekommen sei oder einen unzuverlässigen Ausdruck erhalten habe. Es handele sich also darum, die Vorschriften über die Anfechtung letztwilliger Verfügungen und über die Entziehung des Pflichttheilsrechts zu ergänzen. In allen Fällen der Erbunwürdigkeit liege ein Vergehen gegen den Erblasser vor. An und für sich wäre es nun das Natürliche, daß man es dem Erblasser überlasse, ob er das Vergehen in Bezug auf die Erbfolge berücksichtigt wissen wolle oder nicht. Bei Fällen der einen Gattung sei jedoch der Erblasser schon wegen der Art und Weise der Vergehen außer Stande, dieselben zu berücksichtigen. Dies zeige sich deutlich in den Fällen der Nr. 1 des §. 2045, ebenso im Falle

der Nr. 4, wenn die Unterdrückung oder die Fälschung erst nach dem Tode des Erblassers erfolgt sei. Bei den anderen Fällen aber verlange es das öffentliche Interesse, daß sie berücksichtigt würden, wenn der Erblasser nicht verziehen habe. Die Annahme eines bloßen Enterbungsgrundes genüge nicht.

Nehme man nun als Grund der Erbnunwürdigkeit die Ergänzung des Rechtes der Anfechtung und der Pflichttheilsentziehung an, so frage es sich, ob man bei den im Entw. aufgestellten Fällen der Erbnunwürdigkeit stehen bleiben oder darüber hinausgehen solle.

Daß die Tödtung des Erblassers einen Erbnunwürdigkeitsgrund bilden müsse, sei selbstverständlich. Was den Tödtungsversuch angehe, so müsse derselbe von dem oben bezeichneten Standpunkte des Antrags 1 aus dem vollendeten Verbrechen gleichstehen. Zu dem gleichen Ergebnisse gelange man aber auch von dem Standpunkt aus, daß in der Erbnunwürdigkeit nur eine Ergänzung des Anfechtungs- und Pflichttheilsentziehungsrechts zu erblicken sei. Dies sei zwar bestritten worden, weil der Erblasser bei dem Tödtungsversuch in der Lage geblieben sei, eine letztwillige Verfügung zu treffen, und es nicht angehe, dem Erblasser vorzugreifen. Allein, daß es nicht genüge, es dem Erblasser selbst zu überlassen, den Urheber des Tödtungsversuchs durch Testament auszuschließen, erhelle daraus, daß sonst ein gegen ein noch unerwachsenes Kind verübter Tödtungsversuch den Thäter, wenn dieser ein Erbrecht dem Kinde gegenüber habe, erst dann um sein Erbrecht brächte, wenn das Kind das zur Errichtung eines Testaments nöthige Alter erreicht habe. Auch könnte der Mörder dann seines Erbrechts nicht beraubt werden, wenn das zu Tode verwundete Opfer durch einen Zufall hinweggerafft werde. Man würde ferner die Fälle unberücksichtigt lassen, in denen der Erblasser von der Persönlichkeit des Thäters keine Kenntniß gehabt habe, und würde endlich den sehr mißlichen Streit darüber zulassen, ob der Erblasser noch Zeit und Gelegenheit gehabt habe, ein Testament zu machen.

Der Antrag 3 wolle noch über den Tödtungsversuch hinausgehen und alle Verbrechen gegen den Erblasser hereinziehen, wenn wegen derselben eine Verurtheilung zu Zuchthausstrafe erfolgt sei. Hierfür sei geltend gemacht worden:

Habe sich der Erbe einer so schweren Verfehlung gegen den Erblasser schuldig gemacht, daß er zu einer Zuchthausstrafe verurtheilt worden sei, so werde es in den meisten Fällen dem Willen des Erblassers entsprechen, daß die Erbschaft dem Erben entzogen werde. Man dürfe deshalb an die Verurtheilung wegen eines solchen Verbrechens den Verlust der Erbschaft knüpfen und es dem Erblasser überlassen, falls er den Eintritt der Erbnunwürdigkeit nicht wolle, diesem seinem Willen Ausdruck zu verleihen. Damit werde man auch dem allgemeinen Rechtsbewußtsein gerecht. Dem diesem widerstrebe es, daß der Urheber so schwerer Verbrechen gegen den Erblasser dessen Erbe sein solle. Auch das geltende Recht, (gemeines Recht, code civil, italien. B.G.B., namentlich österr. B.G.B., auch bayer. Entw.) sei über den Fall der Tödtung und des Tödtungsversuchs hinausgegangen, wenn auch nicht gleich weit. Der Antrag stehe übrigens auch mit dem Grundgedanken der Erbnunwürdigkeit, die eine gefegliche Enterbung sei, im Einklange, da auch nach den zum Pflicht-

Einzelne
Gründe.

Tödtungs-
versuch,

Zuchthaus-
strafe,

theilsrechte gefaßten Beschlüssen der Erblasser wegen eines gegen ihn verübten Verbrechens oder schweren vorsätzlichen Vergehens (§. 559) den Pflichttheil entziehen könne. Zwar unterscheide sich der Antrag von dem Rechte der Pflichttheilsentziehung dadurch, daß nur Verbrechen und auch diese nur, wenn ihrer wegen eine Verurtheilung zu Zuchthausstrafe erfolgt sei, einen Erbunwürdigkeitsgrund bilden sollten. Allein dieser Unterschied sei in der Erwägung begründet, daß einerseits nur solche Strathaten einen gesetzlichen Enterbungsgrund bilden dürften, deren besondere Schwere die Annahme zulasse, daß der Erblasser den Thäter nicht zu seinem Erben haben wolle, während andererseits das Moment der Verurtheilung hinzutreten müsse, um die Frage der Urheberschaft dem Streite der Parteien zu entziehen.

Diese Gründe könnten jedoch als stichhaltig nicht anerkannt werden. Der Antrag stimme zwar insofern mit dem Entw., wie er sich nach den zum Pflichttheilsrechte gefaßten Beschlüssen darstelle, überein, als auch der Entw. davon ausgehe, daß in den vom Antrage vorausgesetzten Fällen schwerer Verbrechen gegen den Erblasser ein Enterbungsgrund vorliege; während aber dem Entw. die Ansicht zu Grunde liege, daß es gegen den Willen des Erblassers verstoße, die Enterbung in diesen Fällen eintreten zu lassen, wenn der Erblasser unthätig bleibe, stelle der Antrag die umgekehrte Regel auf, daß die Enterbung immer Platz greife, außer wenn der Erblasser dagegen thätig geworden sei. Allein es liege kein genügender Anlaß vor, soweit zu gehen. Man werde im Falle der Annahme des Antrags allerdings in vielen Fällen dem Willen des Erblassers entsprechen; in vielleicht ebenso vielen Fällen aber werde man ein dem Willen des Erblassers widerstrebendes Resultat herbeiführen. Der Antrag verlasse den Ausgangspunkt, daß die Erbunwürdigkeit nur eine Ergänzung der Anfechtung und der Pflichttheilsentziehung sei, und bringe einen neuen Gesichtspunkt herein, den Gesichtspunkt, daß es dem Rechtsbewußtsein widerstrebe, wenn der Erbe schwerer Verfehlung gegen den Erblasser ungeachtet die Erbschaft solle behalten dürfen. Zu einem Theile decke sich dieser Gesichtspunkt mit dem Gedanken, daß die Erbunwürdigkeit nur eine ergänzende Aufgabe habe, zu einem Theile aber kreuze er sich mit ihm. Gerade dadurch, daß der Antrag nicht alle Enterbungsgründe gleichzeitig zu Gründen der Erbunwürdigkeit mache, anerkenne er, daß jedes Hinausgehen über jene Fälle, bei welchen der Erblasser entweder überhaupt nicht oder doch der Regel nach nicht in der Lage sei, den Enterbungsgrund geltend zu machen, zu der nicht zu lösenden Schwierigkeit führe, eine Grenze zu finden, bei der dem Willen des Erblassers nicht ebenso oft zuwidergehandelt als entsprochen werde. Ueberdies stehe das Bedenken entgegen, daß nach dem Antrage derjenige Thäter von der Erbunwürdigkeit nicht betroffen werde, der es verstanden habe, sich durch Flucht oder auf anderem Wege der Strafverfolgung zu entziehen.

Verfehlung in
Testir-
unfähigkeit,

Was schließlich den Fall anbelange, daß der Erbe den Erblasser bis zu seinem Tode in einen Zustand versetzt habe, durch den der Erblasser zur Errichtung eines Testaments unfähig gemacht worden sei, so dürfe dieser Fall keineswegs deshalb als entbehrlich bezeichnet werden, weil er durch die Bestimmung der Nr. 2 des §. 2045 über die Verhinderung des Erblassers an einer letztwilligen Verfügung gedeckt werde. Denn diese Bestimmung umfasse den von

der Nr. 1 mit getroffenen Fall nicht, wenn der Erblasser nicht in der Absicht, um ihn testirunfähig zu machen, sondern nur objektiv durch irgendeine vorsätzliche Handlung des Erben, z. B. eine schwere körperliche Mißhandlung, an der Errichtung einer letztwilligen Verfügung verhindert werde. Der Einwand, daß die Vorschrift der Nr. 1 zu dehnbar sei, könne nicht für begründet erachtet werden.

B. Redaktionell wurde von einer Seite beanstandet, daß der Entw. bezüglich der Tödtung des Erblassers das Moment der Widerrechtlichkeit hervorhebe; es verstehe sich von selbst, daß eine in Nothwehr begangene Tödtung nicht erbunwürdig mache; auch im §. 475 Abs. 2 des Entw. II. spreche man nur von einer vorsätzlichen Tödtung.

Die Prüfung dieser Anregung überließ man der Red.Komm., welche auch zu einer etwa erforderlichen Abänderung des §. 475 Abs. 2 nach der erwähnten Richtung hin ermächtigt wurde.

C. Die Nr. 2 des §. 2045 blieb unbeanstandet.

D. Die Nr. 3 und 4 des §. 2045 wurden gemeinsam berathen. Redaktionell unterscheiden sich die Anträge vom Entw. dadurch, daß sie im Anschluß an den §. 98 des Entw. II von arglistiger Täuschung und Drohung sprechen. Sachlich weichen die Anträge 1 und 2 vom Entw. nur darin ab, daß auch die durch Täuschung oder Drohung erwirkte Aufhebung einer Verfügung von Todeswegen einen Erbunwürdigkeitsgrund bilden soll. Der Antrag 2 will nach der Erklärung des Antragstellers durch die Beifügung des Moments der Vorsätzlichkeit in der Nr. 3 keine sachliche Abänderung des Entw. Der Antrag 3 geht von folgender Auffassung aus:

Eine durch arglistige Täuschung oder durch Drohung erwirkte Verfügung von Todeswegen zu Gunsten des Täuschenden oder des Drohenden sei sowohl nach den §§. 1779 ff. als auch nach den Vorschriften über die Erbunwürdigkeit anfechtbar. Nun seien freilich diese beiden Anfechtungen weder in ihren Voraussetzungen noch in ihren Wirkungen völlig gleich. Allein eine solche doppelte Anfechtung sei nicht zweckmäßig. Einmal sei das Nebeneinanderhergehen von zwei sich zu einem Theile kreuzenden Anfechtungen sehr mißlich. Das zeige sich praktisch namentlich bei einer Kollision von Anfechtungsberechtigten. Sei nämlich der Erblasser durch Täuschung oder Drohung zu einem Testamente bestimmt worden, in dem der Täuschende oder Drohende als Erbe eingesetzt worden sei, so sei das Testament nach §. 1784 seitens desjenigen anfechtbar, welcher, wenn die letztwillige Verfügung nicht errichtet worden wäre, als Erbe berufen sein würde, während der Anfall der Erbschaft nach §§. 2045, 2046 von demjenigen angefochten werden könne, welcher Erbe sein würde, wenn der Erbunwürdige den Erblasser nicht überlebt hätte. Sodann sei die doppelte Anfechtbarkeit zwecklos, weil dadurch Fälle, welche die eine Anfechtung schon treffe, noch einmal getroffen würden, und soweit dies nicht der Fall sei, kein genügender Grund für eine Anfechtung wegen Erbunwürdigkeit vorliege. Die Erbunwürdigkeit gehe über das Ziel hinaus, wenn feststehe, daß die widerrechtliche Beeinflussung sich nur auf eine einem Anderen gemachte Zuwendung bezogen habe oder daß der Erblasser dem Täuschenden oder Drohenden auch ohne die Täuschung oder Drohung etwas habe zuwenden wollen; z. B. wenn der Sohn des Erblassers, dessen zweiter Sohn verschollen, aber nicht für

Verhinderung
am Testiren,
Bestimmung
zum Testiren.

totd erklärt ist, den Erblasser durch die Vorspiegelung, es sei Nachricht über den Tod des Verschollenen eingegangen, bestimmt hat, dessen Erbtheil der zurückgelassenen Ehefrau des Verschollenen zuzuwenden, oder wenn der Erblasser den A und B je zur Hälfte zu Erben eingesetzt und dann in Folge der Täuschung durch A die dem B zugewendete Hälfte noch dem A übertragen hat. Der Eintritt der Erbnunwürdigkeit lasse sich in solchen Fällen nur unter dem Gesichtspunkt einer Strafe rechtfertigen. Die Hereinziehung dieses Gesichtspunkts sei aber ausdrücklich abgelehnt worden. In dieser Hinsicht dürfte genügen, wenn für die gewöhnliche Anfechtung die Beweislast in Bezug auf den Kausalzusammenhang in der Weise gestaltet werde, daß, wenn einmal von einem mit einer Zuwendung Bedachten überhaupt eine Beeinflussung des Erblassers nachgewiesen worden ist, dann immer bis zum Beweise des Gegentheils anzunehmen sei, es beruhe die an den Beeinflussenden gemachte Zuwendung auf der Beeinflussung. Noch weniger gerechtfertigt sei die doppelte Anfechtung, wenn die durch widerrechtliche Beeinflussung erwirkte Verfügung beim Tode des Erblassers überhaupt nicht mehr besteht, weil der Erblasser sie unanfechtbar widerrufen hat. Die Aufhebung einer letztwilligen Verfügung nach den §§. 1934, 1935 dagegen sei keine letztwillige Verfügung und nach den bisherigen Beschlüssen nicht nach §. 1779 ff. anfechtbar. Die widerrechtliche Herbeiführung einer solchen Aufhebung sei der Unterdrückung des Testaments (§. 274 Nr. 1 d. St.G.B.) nahe verwandt.

Dementprechend schlägt der Antrag 3 eine dreifache Abänderung des Entw. vor:

a) die Erbnunwürdigkeit soll — in Uebereinstimmung mit den Anträgen 1 und 2 — auf den bisher nicht davon getroffenen Fall ausgedehnt werden, daß der Erblasser durch arglistige Täuschung oder durch Drohung bestimmt worden ist, eine Verfügung von Todeswegen nach den Vorschriften der §§. 1934, 1935 aufzuheben;

b) die Erbnunwürdigkeit in den Fällen der Nr. 3 soll beseitigt und dafür die Beweislast bezüglich des Kausalzusammenhanges zwischen der Drohung oder der Täuschung und der Zuwendung an den Täuschenden oder den Drohenden bei der gewöhnlichen Anfechtung umgedreht werden;

c) die Erbnunwürdigkeit in den Fällen der Nr. 3 und 4 soll dann ausgeschlossen sein, wenn der Erblasser eine andere Verfügung von Todeswegen getroffen hat, in Folge deren die Verfügung, bezüglich welcher eine der in der Nr. 3 oder 4 erwähnten Handlungen begangen wurde, nicht mehr zu Recht besteht.

Im Laufe der Berathung erklärte der Antragsteller zu 3, daß er seinen Vorschlag, wie er unter c dargelegt worden ist, auch für den Fall der Ablehnung des übrigen Theiles seines Antrags aufrechterhalte und für diesen Fall folgende Fassung dieses Zusatzes beantrage:

Die Erbnunwürdigkeit tritt in den unter Nr. 3 und 4 bezeichneten Fällen nicht ein, wenn der Erblasser eine andere Verfügung von Todeswegen getroffen hat, durch welche die Verfügung, zu deren Aufhebung er bestimmt worden ist, unwirksam geworden sein würde, oder die Verfügung, zu deren Errichtung er bestimmt worden oder in Ansehung deren die strafbare Handlung begangen ist, aufgehoben hat.

Die Mehrheit billigte zunächst für den Fall, daß es beim Entw. bleiben sollte, die von den Anträgen übereinstimmend vorgeschlagene Erweiterung der Nr. 3, ferner die Nr. 4 sowie den vom Antrage 3 vorgeschlagenen, unter c erwähnten Zusatz in der eventuellen Fassung und nahm sodann unter Ablehnung des übrigen Inhalts des Antrags 3 dieses Resultat in endgültiger Abstimmung an.

Erwogen war:

Was zunächst die Frage angehe, ob man die Erbunwürdigkeit auf den Fall auszudehnen habe, daß der Erblasser durch arglistige Täuschung oder durch Drohung zur Aufhebung einer letztwilligen Verfügung bestimmt worden sei, so falle nach dem Entw., wie er sich nach den bisherigen Beschlüssen darstelle, der Widerruf einer letztwilligen Verfügung nach §. 1933 bereits unter die Nr. 3, da jetzt der Widerruf einer solchen Verfügung nach §. 1933 selbst eine letztwillige Verfügung sei. Insofern ergebe sich daher eine Abänderung des Entw. von selbst. Dagegen sei der Widerruf nach den §§. 1934, 1935 allerdings keine letztwillige Verfügung und auch nach den bisherigen Beschlüssen nach §. 1779 nicht anfechtbar. Es bestehe also insofern eine Lücke, die entweder durch die Zulassung der gewöhnlichen Anfechtung der §§. 1779 ff. oder durch die Erstreckung der Erbunwürdigkeit auszufüllen sei. Für die von den Anträgen vorgeschlagene Ausdehnung der Erbunwürdigkeit auf diese Fälle des Widerrufs sprächen überwiegende Gründe, namentlich der Umstand, daß diese Fälle eine große Verwandtschaft mit den in Nr. 4 des §. 2045 behandelten Fällen hätten. Entscheidend aber sei, daß sich nicht oder doch nur in den seltensten Fällen feststellen lasse, welche Bestimmungen die vernichtete letztwillige Verfügung enthalten habe, weshalb der Grundgedanke der Erbunwürdigkeit hier zutreffe.

Anlangend die vom Antrage 3 vorgeschlagene Beseitigung der Erbunwürdigkeit für die Fälle, daß der Erblasser durch arglistige Täuschung oder durch Drohung zur Errichtung einer letztwilligen Verfügung bestimmt worden sei, so müsse die Anfechtung wegen Erbunwürdigkeit neben der Anfechtung aus §. 1779 beibehalten werden, weil nur durch die Erbunwürdigkeit jene Fälle getroffen würden, in welchen die Täuschung oder die Drohung zu Gunsten eines Dritten erfolgte oder der Täuschende oder der Drohende auch ohne die Täuschung oder die Drohung eine Zuwendung erhalten haben würde. Zwar bezeichne der Antrag 3 dieses Resultat als unbillig und mit dem Ausgangspunkte der Erbunwürdigkeit nicht verträglich, vielmehr nur aus dem Gesichtspunkte einer Strafe erklärlich. Allein dies könne nicht zugegeben werden. Denn entscheidend sei, daß man, wenn eine Täuschung oder Drohung vorliege, nicht sagen könne, ob der Erblasser, wenn er die Täuschung durchschaut oder nicht unter dem Einflusse der Drohung gestanden hätte, nicht auch jenen Theil seiner Verfügung geändert oder nicht getroffen haben würde, der an und für sich von der Täuschung oder der Drohung nicht beeinflusst worden ist. Es treffe hier der aus dem Prinzip der Erbunwürdigkeit sich ergebende Gesichtspunkt zu, daß der Wille des Erblassers keinen völlig verlässigen Ausdruck gefunden habe, es durch die Handlung des Erbunwürdigen vielmehr unsicher geworden sei, ob der Wille des Erblassers seinen richtigen Ausdruck gefunden habe. Die Umdrehung der Beweislast, welche der Antrag 3 vorschlage, könne als eine genügende Ausfüllung der durch die

Beseitigung der Erbunwürdigkeit in diesen Fällen entstehenden Lücke nicht angesehen werden.

Dagegen entspreche es dem Prinzipie der Erbunwürdigkeit und auch der Billigkeit, die Erbunwürdigkeit dann auszuschließen, wenn beim Tode des Erblassers die durch widerrechtliche Beeinflussung erwirkte Verfügung überhaupt nicht mehr besteht oder die Verfügung, bezüglich deren eine in der Nr. 4 des §. 2045 bezeichnete Handlung begangen worden ist, für die Erbfolge nicht in Betracht kommt. Denn in diesen Fällen mangle es an dem Kaufsalzusammenhange zwischen der Handlung des Erben und der Erbfolge und treffe der Gedanke nicht zu, daß durch die Handlung des Erben der Wille des Erblassers ungewiß geworden sei.

§. 2046.
Geltend-
machung.

II. Zu §. 2046 war beantragt:

1. die Vorschrift dahin zu zerlegen:

§. 2046. Das Recht des Erbunwürdigen auf die Erbschaft kann angefochten werden.

Die Anfechtung ist erst nach dem Anfälle zulässig. Einem Nach-
erben gegenüber, der erbunwürdig ist, kann die Anfechtung erfolgen,
sobald die Erbschaft dem Vorerben angefallen ist.

Die Anfechtung unterliegt der zeitlichen Beschränkung des
§. 1785¹⁾.

§. 2046a. Zur Anfechtung ist derjenige berechtigt, welchem der
Wegfall des Erbunwürdigen unmittelbar zu Statten kommen würde.

2. die Vorschrift zu fassen:

Der Anfall der Erbschaft an einen Erbunwürdigen kann an-
gefochten werden.

Anfechtungsberechtigt ist, wer Erbe sein würde, wenn die Be-
rufung des Erbunwürdigen nicht erfolgt wäre.

Ist der Anfechtungsberechtigte selbst unwürdig, so ist er von
der Anfechtung ausgeschlossen. In diesem Falle ist anfechtungs-
berechtigt, wer Erbe sein würde, wenn auch die Berufung des von
der Anfechtung Ausgeschlossenen nicht erfolgt wäre.

Zur Anfechtung gegenüber dem erbunwürdigen Nacherben ist in
Ermangelung eines nach den Vorschriften der Abs. 2 und 3 An-
fechtungsberechtigten der Vorerbe berechtigt.

Stirbt der Anfechtungsberechtigte, so lange er noch anzufechten
berechtigt ist, so kann das Anfechtungsrecht von seinem Erben aus-
geübt werden.

Die Vorschriften des §. 1785 finden entsprechende Anwendung.

3. den Abs. 3 zu fassen:

Anfechtungsberechtigt ist Jeder, dem das Wegfallen des Erb-
unwürdigen, sei es auch nur beim Wegfall eines Anderen, zu
Statten kommt.

¹⁾ Gemeint ist §. 1785 der Red.Vorl., welchem C. II §. 1955, R.L. §. 2057,
B.G.B. §. 2082 entspricht.

4. den Abs. 2 zu fassen:

Die Anfechtung ist erst nach dem Anfälle, falls jedoch der Anfechtungsberechtigte selbst erbunwürdig ist, schon vor dem Anfälle zulässig.

A. Im Abs. 1 ist ausgesprochen, daß die Erbunwürdigkeit nicht die Erbsunfähigkeit, sondern nur ein Anfechtungsrecht begründet.

Hiermit war man einverstanden.

durch
Anfechtung
des
Erbchafts-
erwerbes.
Zeit der
Anfechtung.

B. Zum Abs. 2 ist nur vom Antrage 2 eine Aenderung dahin beantragt, den Abs. 2 zu streichen. Zur Begründung wurde bemerkt: Soweit der Abs. 2 ausdrücke, daß die Anfechtung nicht schon vor dem Erballe zulässig sei, verstehe er sich von selbst; denn vorher liege keine Erbschaft vor; im Uebrigen aber sei die Regel des Abs. 2 nicht richtig. Der Entw. habe im Satz 2 selbst eine Ausnahme für die Nacherbschaft beigelegt; es sei aber nicht einzusehen, warum in anderen Fällen eine Feststellungsklage darüber ausgeschlossen sein solle, daß ein nach dem zunächst Verufenen an zweiter Stelle Verusener erbunwürdig sei.

Die Mehrheit lehnte den Antrag aus folgenden Erwägungen ab:

Bestimme man nichts, so würde sich das gerade Gegentheil von dem ergeben, was der Entw. jetzt bestimme. Zwar daß die Anfechtung nicht vor dem Erballe möglich sei, würde auch ohne ausdrückliche Bestimmung selbstverständlich sein. Allein die Ausnahme bezüglich der Nacherbschaft würde wegfallen. Irgend eine Bestimmung müsse also jedenfalls gegeben werden. Für die Zulassung einer Feststellungsklage im Sinne des Antrags 2, die sich nur gegen die Position des Erbunwürdigen richten würde, liege ein praktisches Bedürfnis nicht vor.

C. Der Abs. 3 handelt von dem Anfechtungsberechtigten.

Anfechtungs-
berechtigter.

Sieht man zunächst von dem Falle der Nacherbsfolge ab, so ist nach dem Entw. anfechtungsberechtigt, wer Erbe sein würde, wenn der Erbunwürdige den Erblasser nicht überlebt hätte. Der Antrag 2 weicht hiervon sachlich nicht ab, er giebt jedoch für den Fall eine Sonderbestimmung, daß der Anfechtungsberechtigte selbst wieder erbunwürdig ist. Im Resultate stimmt der Antrag 4 mit dem Antrage 2 überein. Ein Unterschied besteht zwischen beiden Anträgen nur für den Fall, daß der Anfechtungsberechtigte selbst erbunwürdig ist. Solchen Falles soll nach dem Antrage 4 derjenige, welcher beim Wegfalle des erbunwürdigen Anfechtungsberechtigten an die Reihe kommt, ein unmittelbares Anfechtungsrecht gegen den erbunwürdigen Erben haben, während ihm der Antrag 2 nur ein mittelbares Recht gewährt. Der Antrag 1 schlägt in Anlehnung an den §. 1784 Abs. 1¹⁾ vor, das Anfechtungsrecht demjenigen einzuräumen, welchem der Wegfall des Erbunwürdigen unmittelbar zu Statten kommen würde. Eine sachliche Abänderung des Entw. ist hierin nicht enthalten. Dagegen weicht der Antrag 3 sachlich vom Entw. ab. Das Anfechtungsrecht soll demjenigen zustehen, welchem der Wegfall des Erbunwürdigen, wenn auch nur mittelbar, zu Statten kommt. Hiernach sind sämtliche möglicherweise Verufenen, also auch der Fiskus, sofort anfechtungsberechtigt; ob sie freilich die dem Erbunwürdigen entzogene Erbschaft auch für sich erhalten, ist eine andere Frage, die damit noch

¹⁾ Gemeint ist der §. 1784 Abs. 1 der Red.Vorl., welchem §. II §. 2055 Abs. 1, R.X §. 2055 Abs. 1. B.G.B. §. 2080 Abs. 1 entspricht.

nicht entschieden ist. Denn durch das auf die Anfechtungsklage ergangene siegreiche Urtheil fällt die Erbschaft nach §. 2048 Abs. 1 lediglich dem an, der beim Wegfalle des Erbnunwürdigen der Nächste an der Reihe ist.

Was dann den Fall der Nacherbfolge anbetrifft, so trifft hier der Entw. den Fall nicht, daß die Nacherbfolge sich durch den Wegfall des Nacherben erledigt. Der Antrag 2 enthält für diesen Fall die Sondervorschrift, daß der Vorerbe anfechtungsberechtigt ist. Das Gleiche gilt nach den Anträgen 1 und 3; eine ausdrückliche Bestimmung ist jedoch vom Standpunkte dieser Anträge aus nicht nöthig.

Die Mehrheit billigte zunächst für den Fall, daß eine Sondervorschrift für den Fall der Erbnunwürdigkeit des zunächst Anfechtungsberechtigten überhaupt aufgenommen werden sollte, unter Ablehnung des Antrags 4 den Antrag 2 und nahm dann in endgültiger Abstimmung den Antrag 3 an. Damit waren die Anträge 1 und 2 erledigt. Bezüglich der Nacherbschaft erklärte man sich ebenfalls mit dem Antrage 3 einverstanden.

Man hatte erwogen:

Man müsse davon ausgehen, daß Jeder, der überhaupt durch den Erbnunwürdigen angeschlossen werde, also auch der erst an zweiter Stelle Berufene, ein besseres Recht auf die Erbschaft habe als der Erbnunwürdige selbst und daß dem Erbnunwürdigen die Erbschaft nicht deshalb belassen werden dürfe, weil der zunächst Berufene unthätig sei. Verbleibe es beim Entw., so sei die Möglichkeit gegeben, daß die Erbnunwürdigkeit in manchen Fällen nicht geltend gemacht werde. Denn wenn der zunächst Berufene, etwa weil er sich den Mühen und Kosten des Anfechtungsprozesses nicht unterziehen wolle, von seinem Anfechtungsrechte keinen Gebrauch mache, so behalte der Erbnunwürdige die Erbschaft. Der zunächst Berufene könne auch nicht etwa dadurch dem Nachstehenden den Zutritt zur Anfechtung und Erbschaft eröffnen, daß er ausschlage; denn die Ausschlagung sei nach §. 2033 nicht vor dem Beginne der Ausschlagungsfrist, mithin nicht vor dem Anfalle zulässig, dieser aber erfolge erst durch die Anfechtung. Daß die Erbschaft dem Erbnunwürdigen verbleibe, widerspreche aber nicht nur dem Grundgedanken der Erbnunwürdigkeit, sondern führe auch dann zu einem offenbar unbilligen Resultate, wenn der Anfechtungsberechtigte selbst wieder erbnunwürdig sei, wenn z. B. Sohn und Enkel den Großvater gemeinsam zu einem Testamente gezwungen hätten. In diesem Falle habe nach dem Entw. derjenige, welcher nach dem erbnunwürdigen Anfechtungsberechtigten an die Reihe kommt, ein Anfechtungsrecht nur gegen den erbnunwürdigen Anfechtungsberechtigten und auch nur dann, wenn dieser von seinem Anfechtungsrechte Gebrauch macht, so daß, da sich der Enkel in diesem Falle hüten werde, seinerseits anzufechten, weder die Erbnunwürdigkeit des Vaters noch jene des Enkels geltend gemacht werden könne.

Diese Lücke des Entw. füllten zwar die Anträge 2 und 4 für den Fall aus, daß der Anfechtungsberechtigte selbst erbnunwürdig sei; allein da sie nur diesen Fall berücksichtigten, seien sie einerseits zu kasuistisch, andererseits unvollständig. Dagegen gebe der Antrag 3 eine allgemeine und alle Fälle deckende Vorschrift, die sich auch deshalb empfehle, weil nach ihr die Anfechtung nicht ohne Weiteres dem Anfechtenden zu Gute komme, die Erbschaft vielmehr zunächst

dem an erster Stelle Verufenen anfallt. Darin liege das Korrektiv gegen Mißbrauch. Der an zweiter Stelle Stehende werde den Anfechtungsprozeß nur dann durchführen, wenn er erwarten dürfe, daß der vor ihm Verufene nicht die Früchte des Prozesses für sich beanspruchen werde. Gegen den Antrag 3 spreche freilich, daß bei der gewöhnlichen Anfechtung aus §. 1779 das Anfechtungsrecht nach §. 1784 demjenigen eingeräumt sei, welchem der Wegfall des Anfechtungsgegners unmittelbar zu Statten kommt, sowie daß bei der Verathung des §. 1784 ein dem Antrage 3 entsprechender Antrag ausdrücklich abgelehnt worden sei (§. 60, 61). Allein die damals maßgebend gewesenen Gründe träfen hier nicht zu, insbesondere könne man hier nicht davon sprechen, daß nur der zunächst Verufene benachtheiligt erscheine.

Der Antrag 3 decke endlich auch noch den vom Entw. nicht getroffenen Fall, daß der Nacherbe unwürdig sei und sich beim Wegfalle dieses Nacherben die Nacherbschaft erledige. Eine Vorschrift sei für diesen Fall nicht zu entbehren, weil das Interesse des Vorerben an der Beseitigung der ihm durch die Nacherbschaft auferlegten Beschränkungen Beachtung verdiene.

D. Die Mot. V S. 521 halten es nicht für erforderlich, ausdrücklich zu bestimmen, daß, wenn der Anfechtungsberechtigte während des Laufes der Anfechtungsfrist stirbt, sein Erbe während des Restes der Frist zur Anfechtung berechtigt sei; sie erachten diesen Satz für selbstverständlich. Der Antrag 2 dagegen will den Satz ausdrücklich aufgenommen wissen.

Vererblichkeit
des Anfechtungsrechts.

Die Meinungen waren getheilt. Von einer Seite wurde hervorgehoben, der Satz sei richtig und ergebe sich insbesondere daraus, daß an anderen Stellen (z. B. §. 1246 des Entw. II, 1891) ausdrücklich hervorgehoben worden sei, die Anfechtung könne nicht durch einen Vertreter ausgeübt werden. Von anderer Seite dagegen wurde das Anfechtungsrecht als ein persönliches und deshalb der Vererblichkeit entzogenes bezeichnet. Mit Rücksicht darauf, daß auch sonst über die Vererblichkeit des Anfechtungsrechts eine positive Bestimmung nicht getroffen worden ist und die Aufnahme einer besonderen Vorschrift für die Fälle der Anfechtung wegen Erbunwürdigkeit ein argumentum a contrario nahe legen würde, ließ der Antragsteller seinen Antrag fallen, behielt sich jedoch vor, die Aufnahme einer allgemeinen Vorschrift zu beantragen.

E. Die Abs. 4 bis 6 sind in den Anträgen durch die Bezugnahme auf den §. 1785 wiedergegeben. Damit sind die im §. 1785 dem Entw. gegenüber (§. 68, 69) vorgenommenen Aenderungen auch hierher übertragen. Hiermit war man aus den zu §. 1785 entwickelten Gründen einverstanden.

Anfechtungsfrist.

III. Zu §. 2047 lag der nur redaktionelle Antrag vor:

die Vorschrift zu fassen:

§. 2047.
Anfechtungs-
klage.

Die Anfechtung erfolgt durch Erhebung der Anfechtungsklage. Die Klage ist darauf zu richten, daß der Erbe für erbunwürdig erklärt wird.

Die Wirkungen der Anfechtung treten erst mit der Rechtskraft des Urtheils ein.

Der Antrag wurde ohne Erörterung angenommen.

Anzeigepflicht
des
Anfechtenden
beim Nachlaß-
gerichte.

IV. Weiter war beantragt:

als §. 2047 a zu bestimmen:

Der Anfechtende ist den Nachlaßgläubigern und, wenn er nicht der zunächst zur Erbfolge Berufene ist, auch dem zunächst Berufenen, wenn er mit Anderen zunächst berufen ist, diesen gegenüber verpflichtet, den Eintritt der Wirksamkeit der Anfechtung unverzüglich dem Nachlaßgericht anzuzeigen. Die Anzeige des Anfechtenden wird durch die Anzeige des Erbunwürdigen ersetzt. Das Nachlaßgericht hat die Einsicht der Anzeige Jedem zu gestatten, der ein rechtliches Interesse glaubhaft macht, und, wenn der Anfechtende nicht der zunächst zur Erbfolge Berufene ist, dem zunächst Berufenen, wenn Andere mit ihm zunächst berufen sind, diesen von der erfolgten Anfechtung Kenntniß zu geben.

Zur Begründung des Antrags wurde geltend gemacht:

Das Urtheil, welches den Erben für erbunwürdig erkläre, greife tief in die Verhältnisse des Erben zu den Nachlaßgläubigern ein. Es werde ihnen an Stelle des bisherigen Schuldners ein neuer gesetzt. Belasse man es beim Entw., so bleibe den Gläubigern die Erbunwürdigkeitserklärung häufig unbekannt und sie hätten in vielen Fällen nicht einmal die Möglichkeit, sich Kenntniß zu verschaffen. Habe man im §. 460 Abs. 2 des Entw. II beim Erbschafts Kauf und im §. 1837 Abs. 3 (S. 149, 150) bei der Racherbschaft das Interesse der Gläubiger für wichtig genug gehalten, um die Anzeigepflicht, wie sie hier vorgeschlagen werde, zu erfordern, so träfen die gleichen Gründe auch hier zu. Die zu §. 2046 beschlossene Aenderung bezüglich der Anfechtungsberechtigung nöthige sodann dazu, die Anzeigepflicht auch gegenüber dem vorzuschreiben, der vor dem Anfechtenden berufen ist. Dem Anfechtenden selbst bringe die Anzeigepflicht keinerlei Mühe, den übrigen Betheiligten, namentlich aber den Gläubigern, werde durch sie eine große Erleichterung gewährt.

Zugleich wurde angeregt, die Vorschrift des Antrags im Falle ihrer Annahme auf alle Fälle der Anfechtung letztwilliger Verfügungen auszudehnen und in die Vorschriften über die gewöhnliche Anfechtung zu versetzen.

Die Komm. lehnte mit 8 gegen 7 Stimmen den Antrag ab. Damit erledigte sich die erwähnte Anregung.

Die Gründe waren:

Was zunächst die Anzeigepflicht den vor dem Anfechtenden Berufenen gegenüber anbelange, so sei dieselbe unpraktisch und überflüssig. Denn der Anfechtende werde, wenn er nicht der zunächst Berufene sei, sich schwerlich jemals in den Anfechtungsprozeß einlassen, ohne sich vorher mit dem vor ihm Stehenden ins Benehmen gesetzt und sich vergewissert zu haben, daß dieser ihm nicht die Früchte des Prozesses wegnehmen werde. Für eine Anzeigepflicht den Gläubigern gegenüber sprächen allerdings nicht zu unterschätzende Gründe. Allein das Interesse der Gläubiger sei doch ein ziemlich begrenztes. Auch werde der Erbunwürdige selbst schon sich den Gläubigern gegenüber rechtzeitig darauf berufen, daß ihm die Erbschaft entziffen sei, so daß auch in dieser Beziehung die Anzeigepflicht, welche immerhin Kosten verursache, bezüglich deren Tragung nichts bestimmt sei, nicht unumgänglich nothwendig sei. Jedenfalls könnte die Anzeigepflicht

nicht auf die Fälle der gewöhnlichen Anfechtung erstreckt werden. Denn bei der Erbunwürdigkeit würde die Anzeige doch erst nach dem Urtheile zu erstatten sein, weil erst durch das Urtheil der Erbunwürdige aufhöre, Erbe zu sein. Bei der gewöhnlichen Anfechtung aber wirke die Anfechtungserklärung bereits als solche und müßte also die Anzeige schon mit der Erhebung des Anfechtungsprozesses gemacht werden, zu dieser Zeit aber sei es noch gänzlich ungewiß, ob die Anfechtung auch Erfolg haben werde. Abgesehen davon brauche man bei der gewöhnlichen Anfechtung eine Anzeige schon deshalb nicht, weil bei dieser die Anfechtung durch Erklärung dem Gerichte gegenüber erfolge (§. 67).

V. Zu §. 2048 war beantragt:

1. den Absf. 2 zu streichen und den Absf. 1 zu fassen:

Ist ein Erbe für erbunwürdig erklärt, so gilt der Anfall an ihn als nicht erfolgt.

Die Erbschaft fällt demjenigen an, welcher berufen gewesen wäre, wenn der Erbunwürdige den Erblasser nicht überlebt hätte. Der Anfall an den an Stelle des Erbunwürdigen Berufenen gilt als mit dem Eintritte des Erbfalls erfolgt.

2. die Vorschrift zu fassen:

Im Falle der Erklärung der Erbunwürdigkeit gilt der bereits eingetretene Anfall als nicht erfolgt. War der Anfall noch nicht eingetreten, so wird der Eintritt verhindert.

Eine Erbschaft, die nicht in einer durch die Erbunwürdigkeit unwirksam werdenden Nacherbschaft besteht, fällt demjenigen an, welcher berufen gewesen sein würde, wenn die Berufung des Erbunwürdigen nicht erfolgt wäre.

Der Anfall an den an Stelle des Erbunwürdigen Berufenen gilt als mit dem Erbfall erfolgt.

3. als §. 1785a zu bestimmen:

In den Fällen des §. 1784a der Vorl. Zus.¹⁾ kann der Anfechtende die Erbschaft nicht ausschlagen.

A. Zum Absf. 1 ist eine sachliche Abänderung nicht beantragt. Die Anträge übersehen lediglich die vom Entw. in Bezug genommenen Paragraphen. Auch bezüglich der Nacherbschaft ist vom Antrage 2 (Absf. 2) nur eine redaktionelle Abweichung vorgeschlagen. Der Absf. 1 Satz 2 des Antrags 2 ist, nachdem die vom gleichen Antragsteller zu §. 2046 Absf. 2 beantragte Zulassung der Anfechtung vor dem Anfall nach §. 643 unter B abgelehnt worden ist, jetzt nur noch auf den Fall der Nacherbsfolge beschränkt. Der Entw. fand Billigung.

B. Zum Absf. 2 ist von den Anträgen 1 und 2 die Streichung in dem Sinne vorgeschlagen, daß der Anfechtende solle ausschlagen können. Der Antrag 3 dagegen will nicht nur die Aufrechterhaltung des Absf. 2, sondern die Aufstellung der gleichen Vorschrift auch für die Fälle des §. 1784a, also der auf §. 1779 ff. beruhenden Anfechtung einer letztwilligen Verfügung, durch die ein Erbe bestimmt oder ein gesetzlicher Erbe von der Erbfolge ausgeschlossen oder eine Erbeinsetzung aufgehoben wird.

¹⁾ Der §. 1784a entspricht dem nach §. 67 angenommenen Antrage.

§. 2048.
Wirkung der
Unwürdig-
keits-
erklärung.

Die Mehrheit billigte die Streichung des Abs. 2 und lehnte den Antrag 3 ab. Erwogen war:

In der Kritik¹⁾ sei die Streichung des Abs. 2 namentlich um deswillen befürwortet worden, weil sonst ausgeschlossen werde, daß der zunächst Berufene nur zu dem Zwecke anfechte, um dem hinter ihm Stehenden den Zutritt zur Erbschaft zu ermöglichen. Dieser Grund treffe nach den Beschlüssen zu §. 2046 nicht mehr zu. Für die Streichung sei entscheidend, daß nach den auf C. 644 gefaßten Beschlüssen auch ein erst an zweiter Stelle Berufener anfechten könne. Mache ein solcher von seinem Anfechtungsrechte Gebrauch, so verstreiche möglicherweise bis zu dem Augenblicke, daß die Berufung an ihn selbst erfolge, so viel Zeit, daß die Verhältnisse sich vollständig verändert haben könnten und es geradezu unbillig wäre, ihm die Ausschlagung der Erbschaft zu verwehren. Für die Beibehaltung des Abs. 2 sei zwar auf die Analogie des §. 2040b der Vorl. Zus.²⁾ (vergl. C. 631) hingewiesen und hervorgehoben worden, das Interesse der Gläubiger erheische, daß der Anfechtende, welcher ihnen einen vielleicht voll haftenden Schuldner entziehe, nicht hinterher ausschlage; wenn die Erbschaft nicht des Behaltens werth sei, solle sie dem Erbnunwürdigen nicht genommen werden; die Beseitigung des Unwürdigen nur deshalb, weil der Anfechtende daran Anstoß nehme, daß ein Unwürdiger die Erbschaft habe, verdiene keine Berücksichtigung. Allein diese Gründe seien nicht stichhaltig. Der Fall des §. 2040b liege wesentlich anders, weil dort der Anfechtende regelmäßig im Besitze der Erbschaft gewesen sei und sich ein Bild von den Kräften des Nachlasses habe bilden können. Das Interesse der Gläubiger aber werde durch die Ausschlagung des Anfechtenden ohnehin nur selten berührt, da regelmäßig jeder Erbe das Inventarrecht habe; wenn es aber berührt werde, müsse es hier zurücktreten.

Was den vom Antrage 3 vorgeschlagenen §. 1785a anbelange, so sei dafür geltend gemacht worden, daß, wenn der Anfechtende hinterher ausschlagen könne, möglicherweise Jemand an die Reihe komme, dem der Erblasser den Eingesezten unter allen Umständen vorgezogen haben würde; man habe dem gleichen Gedanken, daß nämlich die Anfechtung nicht mit dem Willen des Erblassers in Widerspruch stehen dürfe, bei den Bestimmungen über das Anfechtungsrecht (C. 62, 63) dadurch Rechnung getragen, daß man ein Anfechtungsrecht insoweit nicht ertheilt habe, als der Erblasser durch den Irrthum oder Zwang nicht bestimmt worden sei; man dürfe nun nicht dadurch, daß man dem Anfechtenden die Möglichkeit einer Ausschlagung gebe, ermöglichen, daß nach durchgeführtem Anfechtungsprozeß ein dem Willen des Erblassers nicht entsprechendes Resultat erreicht werde; dem Anfechtungsberechtigten sei auch das Anfechtungsrecht gegeben, damit er nicht ausgeschlossen werde, nicht, daß er dem Eingesezten die

¹⁾ Zus. d. gutachtl. Anst. V C. 131.

²⁾ Der §. 2040b lautet:

Die Anfechtung der Annahme gilt als Ausschlagung, die Anfechtung der Ausschlagung als Annahme der Erbschaft.

Die Anfechtung der Ausschlagung soll von dem Nachlassgerichte denjenigen mitgetheilt werden, welchen in Folge der Ausschlagung die Erbschaft angefallen war.

Erbschaft entziehe, ohne selbst Erbe zu werden. Allein gegen den Antrag spreche, daß das Resultat, welches er vermeiden wolle, deshalb nie ausgeschlossen werden könne, weil der Anfechtungsberechtigte nicht gehindert werden könne, nach Durchführung der Anfechtung dem hinter ihm Stehenden die Erbschaft zu übertragen. Abgesehen davon schneide der Antrag in manchen Fällen die Anfechtung überhaupt ab und erziele dadurch häufiger ein dem Willen des Erblassers widerstrebendes als ein ihm entsprechendes Resultat. Denn der Anfechtungsberechtigte könne unsicher sein, ob er die Erbschaft für sich behalten wolle, da er einstweilen nicht zu übersehen vermöge, ob ihm die Regulirung des Nachlasses nicht mehr Mühe als Vortheile bringe, weshalb er vielleicht lieber gar nicht anfechten würde.

VI. Zu §. 2049 war beantragt:

1. die Vorschrift als §. 2008a dahin einzustellen:

Liegen die Voraussetzungen vor, unter welchen der Pflichttheilsberechtigter erbunwürdig sein würde, so ist der Pflichttheilsanspruch anfechtbar. Auf die Anfechtung finden die Vorschriften des §. 1784 Abs. 1 und der §§. 1785, 1787a¹⁾ Anwendung.

Die Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn der Erblasser dem Pflichttheilsberechtigten verziehen hat.

2. im Abs. 1 des Antrags 1 „§. 1784 Abs. 1“ zu streichen.

Der Antrag 1 beruht auf den gleichen Erwägungen, auf welche sich die zu §. 1874 beschlossene Abänderung des Entw. (S. 220) gründet. Der Antrag 2 hat nur redactionelle Bedeutung und will das Zitat als selbstverständlich und zur Vermeidung des Mißverständnisses streichen, als ob ein Anderer als der Schuldner zur Anfechtung berechtigt sei.

Die Komm. billigte die Anträge 1 und 2 ohne Erörterung und überwies die Prüfung der Frage, an welche Stelle die Vorschriften zu setzen sind, sowie, ob nicht auch im §. 1874 das Zitat des §. 1784 Abs. 1 zu streichen ist, der Red.Komm.

VII. Der §. 2050 wurde ohne Erörterung gebilligt und der nur redactionelle Antrag, den §. 2050 zu fassen:

Die Anfechtung wegen Erbunwürdigkeit ist ausgeschlossen, wenn der Erblasser dem Schuldigen verziehen hat.

der Red.Komm. überwiesen.

VIII. (Betrifft Geschäftliches.)

IX. Die Komm. ging zur Berathung des von den Wirkungen des Erbschaftserwerbes handelnden dritten Titels über.

Zu §. 2051 war beantragt:

den Satz 1 als §. 2091a dahin einzustellen:

Mit dem Vermögen des Erblassers gehen dessen Verbindlichkeiten auf den Erben über.

A. Den Satz 1 anlangend, so wurde zur Begründung des Antrags geltend gemacht: Nachdem schon ausgesprochen worden sei, daß das Vermögen

1) Dem §. 1787a entspricht C. II §. 1956, R.L. §. 2050, B.G.B. §. 2083.

§. 2049.
Anwärtiger
Pflichttheils-
berechtigter.

§. 2050.
Befall des
Anfechtungs-
rechts.

§. 2051.
Berechtigter
der Verbind-
lichkeiten.

des Erblassers als Ganzes übergehe, brauche man nicht noch zum Ausdruck zu bringen, daß die zum Vermögen des Erblassers gehörenden Rechte auf den Erben übergehen, wohl aber müsse man bezüglich der Verbindlichkeiten den Uebergang ausdrücklich bestimmen; denn zu einem Vermögen als Ganzem gehörten die Aktiva, nicht aber die Passiva; diese seien eine Last, nicht aber Bestandtheile der Erbschaft. Diese Auffassung wurde von anderer Seite bekämpft und bemerkt, man könne vielleicht den §. 2051 Satz 1 ganz streichen, da er sich aus §. 1749 allerdings ableiten lasse und die Vorschriften über das Inventarrecht bezüglich der Schuldenhaftung keinen Zweifel ließen; der Antrag dürfe aber keinesfalls angenommen werden.

Man beschloß, da es sich um eine wesentlich redaktionelle Frage handele, der Prüfung der Red.Komm. zu überlassen, ob der §. 2051 Satz 1 als selbstverständlich zu streichen oder insoweit, als er sich auf die Verbindlichkeiten des Erblassers bezieht, an einer anderen Stelle aufzunehmen ist.

B. Der Satz 2 wurde bis zur Berathung der Erbgemeinschaft ausgesetzt.

§§. 2052 bis
2054,
an den Besitzes,

X. Zu den §§. 2052 bis 2054, welche von dem Uebergange des Besitzes an den erbschaftlichen Sachen handeln, lagen die Anträge vor:

1. die §§. 2052 bis 2054 zu streichen und zu bestimmen:

a) als §. 779a des Entw. II:

Der Besitz geht auf den Erben über.

b) als §. 782a des Entw. II:

Solange der Erbe des Besitzers nicht die thatsächliche Gewalt über eine Nachlasssache erlangt hat, stehen ihm die im §. 781 des Entw. II bestimmten Rechte in Ansehung der Sache nicht zu.

c) den §. 858 Abs. 1 Satz 1 des Entw. II zu streichen;

2. den §. 858 Abs. 1 zu streichen;

3. die §§. 2052 bis 2054 zu streichen.

A. Die Berathung beschränkte sich zunächst auf die Frage, ob der Besitz vererblich sei.

Der Antrag 1a will in sachlicher Abänderung des Entw. die Vererblichkeit des Besitzes aussprechen und zugleich auch redaktionell vom Entw. abweichend diesen Satz nicht im Erbrechte bei der Lehre von den Wirkungen des Erbschaftserwerbes, sondern im Sachenrecht in den Vorschriften über den Besitz aussprechen. Der Antrag 3 ist als eventueller Antrag gestellt. In erster Linie schlägt der Antragsteller vor, am Entw. festzuhalten, eventuell aber über die Frage der Vererblichkeit des Besitzes im B.G.B. ganz zu schweigen.

Zur Begründung des Antrags 1 wurde geltend gemacht:

Werde der Besitz als etwas rein Thatsächliches aufgefaßt, so könne es wohl keinem Zweifel unterliegen, daß er auf den Erben nicht übergehe. Werde dagegen der Besitz für ein Recht gehalten, so ergebe sich daraus ebenfalls von selbst, daß er wie jedes Recht auf den Erben übertragen werde. Der Entw. II bestimme nirgends, was Besitz sei; er sage insbesondere nicht, daß der Besitz die thatsächliche Gewalt über eine Sache sei, sondern enthalte im §. 777 nur die Vorschrift, daß der Besitz durch die Erlangung der thatsächlichen Gewalt über die Sache erworben werde. Nun sei im §. 779 vorgeschrieben, der Besitz werde da-

durch beendet, daß der Besitzer die tatsächliche Gewalt über die Sache aufgeben oder in anderer Weise verliere. Die Frage sei also die, ob unter „dem Verlieren in anderer Weise“ der Tod zu verstehen sei. Gehe man davon aus, daß der Besitz eine Rechtsposition sei, deren Erlangung an die Erwerbung der tatsächlichen Gewalt gebunden sei, so liege es nahe zu sagen, daß, wenn die Gewalt weg falle, dann auch der Besitz seine Grundlage verloren habe. Allein keines der geltenden Rechte habe einen solchen Satz und könne ihn auch nicht haben. Auch der Entw. II lasse diesen Satz nicht zu. Denn zur Fortdauer des Besitzes sei nicht erforderlich, daß die tatsächliche Gewalt keine Unterbrechung erfahre (§. 779 Abs. 2), und der Eigenbesitz gehe nicht dadurch verloren, daß der Eigenbesitzer geisteskrank werde, den *animus rem sibi habendi* also gar nicht mehr haben könne; auch habe man den §. 806 als selbstverständlich gestrichen (III S. 34). Sei hiernach die Rechtsposition des Besitzers nicht durch die Fortdauer der tatsächlichen Gewalt bedingt und seien andererseits nicht nur Rechte, sondern auch Rechtspositionen vererblich, so werde man auch logisch richtig sagen dürfen, daß die Rechtsposition, welche der Besitzer bei seinem Tode gehabt hat, nach seinem Tode auf den Erben übergehe, sofern nicht ein Anderer den Besitz erworben hat. Im bestehenden Rechte sei die Unvererblichkeit nirgends strenge durchgeführt. Das röm. Recht insbesondere habe die *usucapio* als vererblich bezeichnet. Der Entw. habe sich der Erwägung nicht verschlossen, daß mit diesem auch von ihm aufgestellten Satze (§§. 885, 2053) den Bedürfnissen des Lebens nicht genügt sei, er habe vielmehr auch im §. 2054 dem Erben die vollen Besitzschutzmittel zugebilligt. Damit aber habe der Entw. seinen Ausgangspunkt, daß der Besitz nicht vererblich sei, tatsächlich aufgegeben und sich dazu bekannt, daß der Besitz auf den Erben rechtlich übergehe. Denn nachdem der Entw. die Ausnahmen von der Unvererblichkeit des Besitzes in solchem Umfang aufgestellt habe, bleibe von der Unvererblichkeit nur bestehen, daß Verbindlichkeiten, die den Besitz als solchen zur Voraussetzung haben, lediglich dann den Erben treffen, wenn er sich die tatsächliche Gewalt über die Sache verschafft hat. Gedacht sei dabei eigentlich nur an die Eigentumsklage. Allein in deren Zulassung gegen den Erben, welcher noch nicht tatsächlich besitze, sei diesem gegenüber eine Härte nicht zu erblicken. Denn der Erbe werde leicht in der Lage sein, sich die Möglichkeit der Restitution zu verschaffen. In Betracht kämen weiter die Vorschriften der §§. 789, 917 des Entw. II. In der Zulassung der in diesen Vorschriften gegen den Besitzer oder den Eigentümer gegebenen Ansprüche könne aber sicher keine Unbilligkeit gegen den Erben gefunden werden. Oder solle etwa der Dritte, dessen Kopfbedeckung durch den Wind auf ein erbbaufälliges Grundstück getragen worden sei, mit der Zurückforderung solange warten müssen, bis der Erbe vom Grundstück auch tatsächlich Besitz genommen habe? Zu berücksichtigen sei ferner die Vorschrift des §. 759 des Entw. II. Werde der Besitz als vererblich erklärt, so trete der Erbe sofort an die Stelle des Eigenbesitzers. Auch hierin liege keine Ungerechtigkeit gegen den Erben. Der §. 759 stelle auf ein Verschulden des Eigenbesitzers ab, freilich so, daß dieser den Entlastungsbeweis führen müsse. Nun werde dem Erben solange, als er die Sache nicht tatsächlich in Besitz bekommen habe, ein Verschulden nicht vorgeworfen werden können, er müßte denn die Besitzergreifung ungebührlich ver-

zögert haben. Abgesehen davon aber werde der Erbe zufolge des Abs. 2 des §. 759 schon als Erbe des Vorbesizers haften, so daß seine Behandlung als Besitzer schon vom Erbfall an thatsächlich mit der Behandlung des Erben als Besitzer erst von der Erlangung der thatsächlichen Gewalt an zusammenfalle. Deshalb müsse jedenfalls der Entw. abgeändert werden, da er dem Wesen nach selbst die Fortdauer des Besitzes nach dem Tode des Besitzers anerkannt habe. Nun werfe sich aber die Frage auf, ob man eine Bestimmung über die Vererblichkeit überhaupt geben solle und bejahenden Falles in welchem Umfange die Vererblichkeit anzuerkennen sei. Die Vererblichkeit mit Stillschweigen zu übergehen, sei bei der Wichtigkeit der Frage bedenklich. Ohne positive Bestimmung würden die Wissenschaft und die Praxis nicht auskommen. Die Vererblichkeit aber, wie dies in der Kritik¹⁾ von mehreren Seiten vorgeschlagen worden sei, auf den Eigenbesitz und den Nuzungsbesitz zu beschränken, liege keine genügende Veranlassung vor. In der Ausdehnung auch auf den Detentor, den Mandatar u. s. w. könne ein Uebelstand nicht gefunden werden. Der Erbe des Detentors werde in der Mehrzahl der Fälle die nicht zum Nachlasse gehörende Sache sofort herausgeben. Entstehe aber einmal ein Streit darüber, ob ein Gegenstand zum eigenen Vermögen des Erblassers gehöre oder nicht, so sei es nur gerechtfertigt, wenn dem Erben die Rolle des Beklagten sofort zutehe. Der Erbe des Detentors habe auch die Pflicht, für die Erhaltung der Sache zu sorgen, er sei für die Herausgabe verantwortlich; für die Wahrnehmung dieser Pflicht brauche er auch den Besitz und insbesondere auch den Besitzschutz gegen Dritte. Endlich habe er auch ein Retentionsrecht, zu dessen Geltendmachung er gleichfalls des sofortigen Besitzes bedürfe. Sachlich sei jedenfalls der Grundsatz der Vererblichkeit des Besitzes ein gerechtfertigter und es sei deshalb besser, die vollen Konsequenzen zu ziehen.

Zu Gunsten des Antrags 3 wurde im Wesentlichen lediglich darauf hingewiesen, daß, wenn es vom Entw. vielleicht nicht ganz richtig gewesen sei, einen Satz aufzustellen, der seinem materiellen Gehalte nach nur eine Fiktion enthalte, es umgekehrt auch nicht Billigung verdiene, den gegentheiligen Satz jetzt aufzustellen, da dieser ebenfalls Ausnahmen erleide, die seinen materiellen Gehalt und seine Tragweite beeinträchtigten. Habe man über den Begriff des Besitzes nichts bestimmt, so werde man am Besten auch hier keine Vorschrift geben.

Die Komm. nahm für den Fall, daß überhaupt ein Satz aufgenommen werden sollte, mit 15 gegen 1 Stimme den Antrag 1a an, lehnte dann mit 14 gegen 2 Stimmen die ersatzlose Streichung der §§. 2052 bis 2054 ab und billigte damit definitiv die Annahme des Antrags 1a. Dessen Stellung überließ man der Red.Komm.

Maßgebend war für den Beschluß im Wesentlichen die Erwägung, daß im geltenden Rechte die Unvererblichkeit des Besitzes nirgends rein durchgeführt sei, das geltende Recht sich vielmehr immer mehr und mehr gegen sie gewendet habe. Nun frage sich, ob man ohne Bedenken das gegentheilige Prinzip, die Vererblichkeit, aussprechen dürfe. Die Frage sei zu bejahen; denn es sei leichter, die Ausnahmen von der Vererblichkeit als jene von der Unvererblichkeit aufzustellen.

¹⁾ Zupl. d. gutachtl. Neuf. V C. 148 ff.

Ein Stillschweigen des B.G.B. in dieser praktisch wichtigen Frage sei unthunlich.

B. Zum Antrag 1b, der sich auf §. 2054 bezieht, wurde von einer Seite vorbehalten, eine Ausnahme im Zusammenhange mit dem zu §. 2069 gestellten Antrage dahin vorzuschlagen, daß die Ausübung der Eigenmacht zwar nicht, wie es die mecklenb.-schwerinsche Regierung wolle, an die Voraussetzung der Ertheilung des Erbscheins, aber an die der Eintragung der Erbfolge in ein Erbschaftsregister geknüpft werde.

Selbsthülfe-
recht des
Erben.

Der Entw. hat dem Erben schon vor der Besitzerlangung das Recht der Selbsthülfe gegen verbotene Eigenmacht gewährt, insofern also seinen Grundsatz von der Unvererblichkeit des Besitzes durchbrochen. Der Antrag 1 will umgekehrt dem Erben das Selbsthülferrecht vor der Besitzergreifung nicht gewähren, mithin eine Ausnahme von der Vererblichkeit des Besitzes aufstellen.

Der Antrag wurde abgelehnt. Erwogen war:

Der Entw. sei in der Kritik¹⁾ von verschiedenen Seiten angefochten worden. Wollte man das Resultat erreichen, welches in der Kritik gewünscht werde, so würde das durch die Aufnahme des vom Antrag 1 vorgeschlagenen §. 782a nicht im vollen Umfang erreicht werden. Denn das aus den §§. 193, 194 des Entw. II sich ergebende Selbsthülferrecht würde immer noch bestehen bleiben. Es sei nun jedenfalls darüber kaum ein Zweifel möglich, daß der Erbe mindestens soweit das Selbsthülferrecht haben müsse, als es jeder Dritte habe. Was aber den §. 781 des Entw. II angehe, so habe das Selbsthülferrecht, welches der §. 2054 gebe, im Entw. mit Rücksicht auf den für Grundstücke geltenden Satz des §. 815 Abs. 3 eine viel weitergehende Bedeutung gehabt, als ihm nach dem Entw. II zukomme, indem nach dem Entw. II im Falle der eigenmächtigen Entziehung eines Grundstücks die Selbsthülfe nur sofort nach der Entziehung zulässig sei, während der Entw. I ihre Zulässigkeit nur davon abhängig gemacht habe, daß sie sofort nach der Kenntniß von der Entziehung erfolge. Der praktisch wichtigste und wohl auch einzige Fall sei jetzt der, daß zwei sich ausschließende Erbprätendenten gleichzeitig von einem Grundstücke Besitz ergreifen wollen. Warum hier bei der Seltenheit dieses Falles mit einer positiven Regel eingegriffen werden solle, sei nicht recht ersichtlich, zumal da durch diese Regel auch auf die Vertheilung der Parteivollen im Erbschaftsprozess eine Rückwirkung ausgeübt würde. Man werde also unbedenklich die Anwendbarkeit des §. 781 des Entw. II auf den Erben zulassen dürfen.

C. Man war darüber einig, daß durch die gefaßten Beschlüsse die §§. 2052 bis 2054 erledigt bezw. gestrichen seien.

384. (§. 7727 bis 7748.)

I. Von den zu §. 2052 bis 2054 gestellten Anträgen waren noch die auf den §. 858 Abs. 1 des Entw. II bezüglichen Anträge 1c und 2 auf §. 650 zu erledigen.

§. 858
b. Entw. II.
Anrechnung
der Erbschafts-
zeit des
Erblassers.

Die Komm. war mit der Streichung des ganzen Abs. 1 des §. 858 einverstanden. Die Gründe waren:

1) Zuf. d. gutachtl. Neuß. V S. 149, 150.